

M E R K B L A T T

Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und g, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) über erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bzw. Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

1. Ablauf

1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als untere Denkmalschutzbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und g, 11 b EStG zuständig. Der Landkreis stellt **auf Antrag** die Bescheinigung **nach** Abschluss und **Abnahme** der denkmalgerechten Ausführung der Bauabschnitte/Gesamtmaßnahme aus. Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

2) Die Vergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten und die Bauabschnitte/Gesamtmaßnahme abgeschlossen sind:

- Die Maßnahmen müssen ein Baudenkmal nach § 3 Absatz 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) oder eine Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Absatz 3 NDSchG betreffen.
- Alle Maßnahmen unterliegen entweder der baurechtlichen, **in jedem Fall der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht**. Der Antrag nach § 10 NDSchG ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde Rotenburg (Wümme) einzureichen, sofern keine Genehmigung nach der Landesbauordnung erforderlich ist. (Siehe Antrag Genehmigung § 10 NDSchG <https://www.lk-row.de/buergerservice/dienstleistungen/baudenkmalpflege-denkmalschutz-1125-0.html?myMedium=1>)
- Unabhängig von einer Baugenehmigungspflicht müssen **sämtliche Maßnahmen** an einem Baudenkmal **vor Beginn** vom Landkreis Rotenburg (Wümme) **denkmalrechtlich genehmigt bzw. detailliert abgestimmt** sein.
- Treten während der Bauausführung neue Fragen auf oder ist ein Abweichen von der Genehmigung erforderlich, bedarf es in jedem Falle einer erneuten Abstimmung mit dem Landkreis.
- Nach Abschluss der Maßnahmen wird der Landkreis durch Besichtigung prüfen, ob die Arbeiten entsprechend der Genehmigung/Abstimmung durchgeführt wurden.

Nur so kann sichergestellt werden, dass das vom Gesetzgeber gewünschte Ziel, nämlich die Erhaltung und sinnvolle Nutzung des Gebäudes als Baudenkmal, tatsächlich erreicht wird.

2. Einzureichende Unterlagen

Für die Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und g, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- 1) **Antragsformular** (Siehe Antrag §§ 7i, 10f, 11b EStG und § 10g EStG <https://www.lk-row.de/buergerservice/dienstleistungen/baudenkmalpflege-denkmalschutz-1125-0.html?myMedium=1>)
- 2) Die vollständigen **Originalrechnungen**, die die Maßnahmen betreffen, **und eine Kopie** davon, nach Gewerken geordnet und durchnummeriert. Es sind nur die Schlussrechnungen der Gewerke vorzulegen. Die Rechnungen müssen der Baumaßnahme zugeordnet werden können (bspw. Angabe von Name der/des Eigentümer*in, Anschrift des Kulturdenkmals). Die Originalbelege werden nach Prüfung zurückgegeben.
- 3) Sämtliche **Zahlungsnachweise** (ggf. als Ausdruck oder Kopie)

- 4) **Aufstellung** aller Rechnungen und Rechnungsbeträge entsprechend Punkt 2 in einem Verzeichnis. Bitte benutzen Sie dazu die vorgefertigte Excel-Liste unter <https://www.lk-row.de/buergerservice/dienstleistungen/baudenkmalpflege-denkmalschutz-1125-0.html?myMedium=1>.
- 5) Skonti, nicht bescheinigungsfähige Positionen (bspw. Ausstattungsgegenstände etc.), Erstattungen etc. sind vorab abzuziehen.
- 6) Unzureichend vorbereitete Anträge und Rechnungen werden zur Überarbeitung zurückzugeben.

3. Nicht bescheinigungsfähige Aufwendungen

Vorsorglich weist der Landkreis darauf hin, dass unter anderem die nachfolgend aufgeführten **Aufwendungen keine Herstellungskosten** sind und daher **nicht** im Rahmen der Steuervergünstigungen **berücksichtigt** werden (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück einschließlich der Nebenkosten (z. B. Notargebühren für die Eintragung in das Grundbuch)
- Finanzierungskosten
- Ablösung von Einstellplätzen
- Kanalanschlussgebühren und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstückes, z. B. Elt, Gas, Wärme und Wasser
- Ausbaukosten, die über den angemessenen Standard hinausgehen, es sei denn, sie gehören zur historischen Ausstattung des Baudenkmales.
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z. B. Möbel, Küchen, aber auch Lampen, Beleuchtung etc.
- Kosten für Außen- und Gartenanlagen, soweit sie nicht selbst Baudenkmale sind
- Der Wert der eigenen Arbeitsleistung

4. Allgemeine Hinweise

1) Maßgeblich für das vorgeschriebene Verfahren sind die „Bescheinigungsrichtlinien Steuervergünstigung für Baudenkmale Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)“

2) Die Bescheinigung ist **nicht** alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.